

AUGUST 2026

INHALT

Haselbauer. Änderungsvoll-
machten im Bauträgervertrag
– die Wirksamkeitskriterien nach
BGH vom 23. Januar 2026 – V
ZR 91/25

..... Seite 2

Seminare

Kompakt-Seminar: Widerrufs-
button und „Einfamilienhaus“
beim Halbtteilungsgrundsatz

..... Seite 2

Schönheitsreparaturen: Die
Rechtsprechung des BGH und
ihre Auswirkungen auf die In-
standsetzung der Mietsache

..... Seite 3

Das Berliner Zweckentfrem-
dungsverbot

..... Seite 3

Untervermietung und andere
Formen der Gebrauchsüberlas-
sung der Mietsache

..... Seite 4

Der Immobilienkaufvertrag –
Grundstruktur und ausgewählte
Gestaltungsmöglichkeiten

..... Seite 4



IMPRESSUM

RDM KOMPAKT
Informationsbeilage des
Ring Deutscher Makler
Landesverband Berlin und Brandenburg e.V.
Potsdamer Straße 143
10783 Berlin
Telefon 030 / 213 20 89
Telefax 030 / 216 36 29
eMail: info@rdm-berlin-brandenburg.de

Chefredakteur (verantwortlich i.S.d.P.):
Markus Gruhn, Vorstandsvorsitzender

Spitz auf Knopf

Kolumne von Georg Gafron



MARKUS GRUHN
Immobilien

Mit freundlicher Unterstützung von
Markus Gruhn Immobilien e. Kfm.
Kaiserdamm 18, 14057 Berlin
Tel. 030-326 729 14
www.markusgruhnimmobilien.de

Foto: bluejayphoto/Stock
Foto Gafron: Wikipedia

Kinder? Nein danke!

Wer noch an den Klapperstorch glaubt, sollte längst ein ernsthaftes Wörtchen mit dem gefiederten Gevatter geführt haben. Denn offenkundig versagt der Babybringer, der in der Fantasie ganzer früherer Kindergenerationen eine bedeutende Rolle spielte. Diese rannten am Morgen nach dem Erwachen aufgeregt zum Fensterbrett, um erwartungsvoll nach dem Zuckerstückchen zu schauen, das man auf Geheiß der Mutter am Vorabend dorthin gelegt hatte – in der Hoffnung, dass der langbeinige Freund es verputzen würde. Das galt nämlich als sicheres Zeichen, dass bald ein Baby den Familienreigen ergänzen würde.

Doch selbst diejenigen, die immer noch an dieses Orakel glauben, werden aufgrund der vielen Enttäuschungen diese „Freundschaft“ beendet haben. Denn seit vielen Jahren macht der Geburtsverkünder um Berlin einen großen Bogen.

Zum vierten Mal in Folge musste das Statistische Bundesamt verkünden, dass Berlin in Deutschland bei der Zahl der Geburten an letzter Stelle liegt.

Mit einer Rate von 1,01 Geburten bei deutschen Müttern und 1,56 Geburten bei ausländischen Frauen hält Berlin seit Jahren die rote Schlusslaterne aller Regionen. Bundesweit liegt die Zahl bei deutschen Müttern bei 1,19 und bei ausländischen Gebärenden bei 1,78. Die geburtenfreudigsten Bezirke in der Hauptstadt sind Mitte und Pankow.

Am entgegengesetzten Ende stehen Steglitz-Zehlendorf und Charlottenburg-Wilmersdorf. Die Letztgenannten führen zugleich sowohl bei der Altersstruktur als auch bei den Sterberaten das Ende der Statistik an.

Auch bei den Eheschließungen war die Entwicklung weiter rückläufig. 11.235-mal gaben sich 2025 in Berlin das Ja-Wort für ein gemeinsames Leben – 94 % davon waren weiblich und männlich, 6 % waren gleichgeschlechtlicher oder diverser Orientierung. Jede zweite deutsche Berliner Mutter brachte ihr Kind ledig zur Welt.

Auch dies ist ein Hinweis, dass sich der Trend hin zu Single-Haushalten und weg vom Familienverbund weiter fortsetzt. Schon jetzt ist Berlin nicht nur die Hauptstadt der Deutschen, sondern zugleich die Metropole der Singles. Über 50 % aller Haushalte in unserer Stadt bestehen aus Alleinlebenden. Diese Entwicklung wird übrigens bei der Betrachtung des Wohnungsmarktes oft vernachlässigt. Gleichzeitig ist mit dem immer früheren Verlassen des Elternhauses von jüngeren Menschen die Nachfrage nach angepasstem Wohnraum stetig angestiegen – klein und preiswert, möglichst zentral gelegen lautet die Devise. Das Single-Dasein hat aber auch noch andere Folgen. Das Zusammenleben mit anderen – sei es in der Familie oder in Wohngemeinschaften – fördert die sozialen Kompetenzen



und das Verantwortungsgefühl, nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere, ja sogar für die Gesellschaft. Dort, wo das fehlt, entstehen mangelnde Empathie, ausschließlich ichbezogenes Denken, zugleich aber auch wachsende Vereinsamung. Es braucht nicht viel Fantasie, um sich die Auswirkungen dieser Trends auszumalen. Immer weniger Kinder in einer der reichsten Gesellschaften der Welt führen aber auch zu einer Veränderung

des gesellschaftlichen Klimas. Dort wo kein Nachwuchs ist, wo die Unbekümmertheit und das fröhliche Lachen der Kinder fehlt, oder gar als lästig empfunden wird, ist auch kein Vertrauen in die Zukunft. Hier und jetzt sofort sollen alle Bedürfnisse des Glücks erfüllt werden. Niemand bedenkt dabei, wie einsam die heutigen Singles im Alter sein werden. Ungeahnte Herausforderungen kommen auf uns zu, nur reden will darüber niemand!

Änderungsvollmachten im Bauträgervertrag – die Wirksamkeitskriterien nach BGH vom 23. Januar 2026 – V ZR 91/25

Bauträgerverträge enthalten häufig Änderungsvollmachten, die eine nachträgliche Änderung der Teilungserklärung möglich machen. Sie stellen im Regelfall Allgemeine Geschäftsbedingungen dar und sind damit einer richterlichen Wirksamkeitskontrolle unterworfen.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 23. Januar 2026 - V ZR 91/25 - zur Wirksamkeit solcher Änderungsvollmachten Stellung genommen und Kriterien aufgestellt, die eine solche Vollmacht erfüllen muss.

Im zu entscheidenden Fall hatte der Bauträger eine größere Wohnungseigentumsanlage in Berlin geplant und durch Teilungserklärung in mehrere Untergemeinschaften aufgeteilt. Die Beklagten – die Käufer – erwarben eine Ladeneinheit im Erdgeschoss. Sie hatten eine Änderungsvollmacht unterschrieben, die eine Beschränkung im Innenverhältnis vorsah, wonach Inhalt und Umfang des Sondereigentums, bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht beeinträchtigt, Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen nicht wesentlich verkleinert oder verlegt werden dürfen und Kosten dem Käufer nicht entstehen dürfen. Der Bauträger wollte dann die Zahl der Beherbergungseinheiten erhöhen und die Teilungserklärung entsprechend mit den Vollmachten ändern. Die Erwerber widerriefen jedoch ihre Vollmacht.

Der BGH führte in seiner Entscheidung aus, dass für eine Änderung der

Teilungserklärung triftige Gründe im Einzelnen in der Klausel aufgeführt sein müssen. Eine bloße Negativabgrenzung („alles, was den Erwerber nicht beeinträchtigt“) genügt hierzu nicht. Solche Änderungsvollmachten halten demnach der Inhaltskontrolle nur dann stand, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- **Benennungspflicht:** Die Klausel muss ausdrücklich festlegen, dass eine Zustimmung nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlangt werden kann, und
- **Konkretisierungspflicht:** Diese triftigen Gründe müssen bereits in der Klausel konkret benannt werden.

Diese Kriterien erfüllte die dortige Vollmacht nicht, so dass diese im Ergebnis unwirksam war.

Triftige Gründe könnten zum Beispiel sein:

- Behördliche Auflagen, z. B. am Brandschutz oder den Stellplätzen;
- Beseitigung von Planungsmängeln, also zur Korrektur von Fehlern in der ursprünglichen Planung, die eine Bauausführung erst rechtlich oder technisch möglich machen;
- technische Notwendigkeiten und Erschließung, z. B. Anpassungen bei der Erschließungssicherung, Leitungsverlegungen oder um Versorgungs- und Durchfahrtsrechte zu gewährleisten.

Ist die Klausel im Ergebnis unwirksam, kann der Bauträger die Zustimmung des Erwerbers auch nicht ersatzweise

über § 242 BGB (Treu und Glauben) durchsetzen. Eine geltungserhaltende Reduktion verbietet das AGB-Recht. Damit war die Änderung nicht umsetzbar.

Rechtsanwältin & Notarin
Dr. Sabine Haselbauer,
Fachanwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht, MSc.
Real Estate Management,
Schillstraße 10, 10785 Berlin



Online-Seminare über die Videoplattform „Zoom“

Kompakt-Seminar: Widerrufsbutton und „Einfamilienhaus“ beim Halbteilungsgrundsatz

Seit dem 19. Juni 2026 müssen Unternehmer bei bestimmten online abgeschlossenen Verbraucherverträgen eine elektronische Widerrufsfunktion bereitstellen. Für Immobilienmakler stellt sich daher insbesondere die Frage, welche digitalen Vertragsprozesse tatsächlich unter die neue Regelung fallen und welche Änderungen an der Website, der Maklersonline und der Widerrufsbelehrung erforderlich sind.



Im zweiten Teil des Kurzseminars geht es um den Begriff des „Einfamilienhauses“ im Rahmen der §§ 656a ff. BGB. Der Bundesgerichtshof hat hierzu mit seinen Urteilen vom 6. März 2025 und vom 16. Juli 2026 den Anwendungsbereich des Halbteilungsgrundsatzes weiter konkretisiert.

Dieses Kompaktseminar vermittelt Ihnen praxisnah, welche Auswirkungen die aktuellen gesetzlichen Neuerungen und die jüngste Rechtsprechung auf den Provisionsanspruch des Immobilienmaklers haben.

Inhalte des Seminars:

- Wann benötigt ein Immobilienmakler einen Widerrufsbutton?
- Abgrenzung zwischen bloßer Kontaktaufnahme, Vertragsschluss per E-Mail und vollständiger digitaler Vertragsstrecke
- Anforderungen an den Widerrufsbutton und die nachfolgende Bestätigungsfunktion
- Anpassung der Widerrufsbelehrung
- Folgen einer fehlenden oder fehlerhaften Umsetzung
- Der Begriff des „Einfamilienhauses“ nach den §§ 656a bis 656d BGB

Inhalte des Seminars:

- Wann benötigt ein Immobilienmakler einen Widerrufsbutton?
- Abgrenzung zwischen bloßer Kontaktaufnahme, Vertragsschluss per E-Mail und vollständiger digitaler Vertragsstrecke
- Anforderungen an den Widerrufsbutton und die nachfolgende Bestätigungsfunktion
- Anpassung der Widerrufsbelehrung
- Folgen einer fehlenden oder fehlerhaften Umsetzung
- Der Begriff des „Einfamilienhauses“ nach den §§ 656a bis 656d BGB



- Einfamilienhaus trotz Einliegerwohnung oder gewerblicher Teilnutzung
 - Bedeutung des für den Makler erkennbaren Erwerbszwecks
 - Darlegungs- und Beweisfragen in der Praxis
- BGH, Urteil vom 6. März 2025 - IZR 32/24
BGH, Urteil vom 16. Juli 2026 - IZR 111/25

Zielgruppe: Immobilienmakler, Hausverwalter, Rechtsanwälte

Referent: Rechtsanwalt Axel Lipinski-Mießner, Geschäftsführer des Ring Deutscher Makler Landesverband Berlin und Brandenburg e.V.

Termin: 10. September 2026, 11 bis 12 Uhr

Teilnahmegebühren:

RDM-Mitglieder	60 €
Externe	120 €

Schönheitsreparaturen – die Rechtsprechung des BGH und ihre Auswirkungen auf die Instandsetzung der Mietsache

Mit zwei Urteilen vom 8. Juli 2020 hat der Bundesgerichtshof das Recht der Schönheitsreparaturen revolutioniert, indem erstmalig festgestellt wurde, dass der Mieter unter bestimmten Voraussetzungen an der Pflicht zur Durchführung der Schönheitsreparaturen und damit an der Instandhaltungslast des Vermieters in der Regel mit 50 % zu beteiligen ist. Diese Auffassung hat drastische Auswirkungen auf die Frage nach dem vertragsgemäßen Zustand der Mietsache, die Gestaltung von Mietverträgen, die Überlegungen zur Neuvermietung und die Überlassung in einem tatsächlichen festzuhaltenden Zustand sowie auf die Beratung von Vermietern und Mietern.

Die neuen Überlegungen des Bundesgerichtshofs zur Kostenverteilung der Instandhaltung der Mietsache hat Auswirkungen auf die Folgen der immer restriktiveren Rechtsprechung des BGH zur Modernisierungsmieterhöhung.

Das Seminar stellt zunächst Kriterien zur Ermittlung des vertragsgemäßen Zustands der Mietsache und die Entwicklung des Rechts der Schönheitsreparaturen dar. Erörtert werden die Voraussetzungen der Pflicht zur Durchführung der Schönheitsreparaturen für die jeweilige Mietvertragspartei sowie die vom BGH neu eingeführte Pflicht des Mieters, sich an den Kosten der vermietungsseitigen Schönheitsreparaturen zu beteiligen. Der Referent stellt ausführlich die von ihm exklusiv erarbeiteten Kriterien der Kostenbeteiligung im Regelfall und bei den (vom BGH



sogenannten) Besonderheiten des Einzelfalls dar und entwickelt damit die Ansätze der BGH-Rechtsprechung fort damit gibt er den Mietvertragsparteien sowie Gerichten notwendige Hilfestellung zum Umgang mit der neuen Thematik.

Inhalte des Seminars:

- **Vertragsgemäßer Zustand der Mietsache:** Vereinbarung der Parteien; Ermittlung anhand gesetzlicher Vorschriften; Auslegungskriterien des BGH
- **Entwicklung, Inhalt und Fälligkeit von Schönheitsreparaturen:** Ursprung der Schönheitsreparaturen; zulässige Vereinbarungen; begrenzter Inhalt; Kriterien für die Fälligkeit der Renovierung (Fristen)
- **Renovierungs- und Kostenbeteiligungspflichten:** Hauptleistungspflicht einer der Mietvertragsparteien; Kostenbeteiligungspflicht des Mieters an den vom Vermieter durchzuführenden Schönheitsreparaturen – Voraussetzungen, Geltendmachung, Rechtsfolge
- **Weiterentwicklung der BGH-Rechtsprechung:** Kriterien für die Bestimmung des Anteils des Mieters an den Renovierungskosten; Kriterien für den Regelfall (50 % Kostenbeteiligung); Kriterien für Abweichungen (Besonderheiten des Einzelfalles)
- **Auswirkungen auf die Gestaltung des vertragsgemäßen und tatsächlichen Zustands der Mietsache:** Gestaltung von Mietverträgen; Gestaltung der Mietsache; Auswirkungen auf Vormietverhältnisse; Dokumentationen
- **Auswirkungen auf den Umgang mit den Kosten von Baulichen Maßnahmen nach § 555b BGB**

Referent: Dr. Carsten Brückner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Vorsitzender des Landesverbandes Haus & Grund Berlin Mitglied im Vorstand des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland www.vermieterexperte.de

Termin: 16. September 2026, 11 bis 13 Uhr

Teilnahmegebühren:

RDM-Mitglieder	120 €
Externe	220 €

Das Berliner Zweckentfremdungsverbot

In Berlin gilt seit über zehn Jahren ein Zweckentfremdungsverbot für Wohnraum. Das Gesetz betrifft nicht nur Ferienwohnungen sondern fast alle Aspekte der Immobilienverwaltung. Auch (teil-)gewerbliche Vermietungen, Leerstand und selbst Abriss und Neubau von Wohnraum und sogar Miethöhen werden durch das Gesetz geregelt. Dabei ist selbst für



Fachleute kaum erkennbar, welche Räume unter das Gesetz fallen: „Das war schon immer Gewerbe“ schafft für das aktuelle Gesetz keine Freistellung. In Anbetracht der extrem hohen Bußgelder, die auch gegen Hausverwalter verhängt werden können, ein Muss für jeden, der in Berlin Immobilien vermietet.

Inhalte des Seminars:

- Welche Räume werden vom Gesetz geschützt?
 - Baurechtliche Bestimmung
 - Mindestanforderungen an Wohnraum
 - Fehlvorstellung: „Das war schon immer Gewerbe“
- Was ist eine Zweckentfremdung?
 - „Wohnen“ im Sinne des Gesetzes
 - Ferienwohnung, Flüchtlinge u. Ä.
 - Gewerbliche Nutzungen
 - Teilgewerblich
 - Hohe Miete = Zweckentfremdung?
 - Leerstand
 - Umbau und Abriss
- Für wen gibt es Bestandsschutz?
 - Voraussetzungen des Bestandsschutzes
 - Bestandsschutz für Beherbergungs- und Ferienwohnungsbetriebe?
 - Bestandsschutz für gewerbliche/freiberufliche Nutzungen
 - Stand der Bestandsschutzverfahren vor Verfassungsgericht und OVG
- Für wen gibt es Genehmigungen?
 - Voraussetzungen der „Airbnb-Genehmigungen“
 - Genehmigungen aus sozialen Gründen?
 - Genehmigung bei Stellung von Ersatzwohnraum
- Auskunftrechte und Zwangsmaßnahmen der Behörde
 - Auskunftrechte der Behörde und Möglichkeiten der Verweigerung
 - Betretungsrechte der Behörde
 - Registriernummern
 - Rückführungs- und Wiederherstellungsanordnungen
 - Zwangsverwaltung durch Treuhänder
 - Zwangsgelder
 - Bußgelder
- Zweckentfremdungsverbot und Baurecht
 - Baugenehmigung zu Wohnzwecken und Ferienwohnungsnutzung
 - Gewerbe ist nicht gleich Gewerbe – wann ist baurechtliche Umnutzung notwendig?
- Zweckentfremdungsverbot und Mietrecht
 - Folgen verbotener Mietverträge – das wird teuer!
 - Der Mieter soll sich um die Genehmigung kümmern?



- Verstoß des Mieters gegen das Zweckentfremdungsverbot

Zielgruppe: Hausverwalter, Wohnungseigentumsverwalter, Vermieter, Sachbearbeiter von Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften, Rechtsanwälte, Mitarbeiter der Immobilienabteilungen von Banken und Versicherungen

Referent: RA Lukas Andreas Wenderoth ist seit fast 30 Jahren Rechtsanwalt in Berlin und seit 2006 Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. An vielen Musterprozessen gegen staatliche Einschränkungen auf dem Immobiliensektor war seine Kanzlei beteiligt. Durch seine Erfahrungen auf diesen Rechtsgebieten zeichnen sich seine Vorträge durch einen hohen Praxisbezug und konkrete Vorschläge zur Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung aus.

Termin: 24. September 2026, 10 bis 13 Uhr

Teilnahmegebühren:

RDM-Mitglieder	120 €
Externe	220 €

Untervermietung und andere Formen der Gebrauchsüberlassung der Mietsache

In den Ballungsgebieten steigt der Bedarf an Wohnraum stetig an. Dieser Bedarf wird längst nicht mehr allein durch den Eigentümer als Vermieter von Wohnungen gedeckt, sondern auch von Mietern in Form einer sowohl unentgeltlichen als auch entgeltlichen Gebrauchsüberlassung, letzteres als sogenannte Untervermietung.



Der Vermieter entscheidet sich für einen Vertragspartner, dem er den Gebrauch der Mietsache überlassen muss und will. Der Gesetzgeber verbietet dem Mieter zunächst die Überlassung des Gebrauchs an andere Personen als den Mieter, insbesondere durch den Mieter an Dritte, um dem Mieter von Wohnraum jedoch durch eine spezielle Regelung die Möglichkeit zu eröffnen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch gegen den Willen des Vermieters den Besitz an der Mietsache anderen Personen zu überlassen.

Die Rechtsprechung hat die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift bislang großzügig zu Gunsten des Mieters ausgelegt.

Dem Mieter wird hierdurch sowohl die Weitergabe der Einflussnahme auf die Mietsache durch Mietvertragsfremde als auch die wirtschaftliche Verwertung der Mietsache, die originär dem Vermieter als Eigentümer zusteht, erlaubt.

Der Vermieter muss zur Abwehr des Untervermietungsbegehrens frühzeitig Argumente

sammeln, um einem Untervermietungsbegehren des Mieters kritisch begegnen zu können.

Bei dem Umgang mit dem Untervermietungsbegehren des Mieters durch den Vermieter ist größte Vorsicht geboten, da bei Verstößen gegen die Pflichten des Vermieters ihm Schadensersatzansprüche drohen.

Die berechnete Aufnahme von Personen in die Wohnung kann zum Übergang des Mietverhältnisses auf den zunächst Vertragsfremden beim Ableben des Mieters führen. Hierfür müssen zusätzliche Kriterien erfüllt sein, um die sich im Nachhinein die Parteien streiten. Das Seminar behandelt gesetzliche und vertragliche Möglichkeiten der Gebrauchsüberlassung, insbesondere der Untervermietung von Wohnraum und den Umgang der Rechte und Pflichten der Beteiligten; es ermöglicht einen sicheren Umgang mit der Thematik.

Inhalte des Seminars:

- Besitzüberlassung; Abgrenzung zu anderen Nutzungsmöglichkeiten der Mietsache
- Grundsatz des Verbots der Gebrauchsüberlassung
- Aufnahme von Personen in den Mieterhaushalt; (nicht) privilegierter/erlaubnisfreier Personenkreis
- Voraussetzungen der Untervermietung von Wohnraum
- Gesetzliche Regelungen/vertragliche Vereinbarungen
- Erlaubnis, Versagung, Widerruf und Erlöschen der Untervermietungs Erlaubnis
- Schadensersatzpflicht des Vermieters bei unberechtigter Ablehnung
- Abmahnung und Kündigung des Mietverhältnisses
- Auskunftsbefugnis des Vermieters vor und während der Untervermietung
- Richtiger Umgang mit dem Mieterbegehren; insbesondere Vermieterschweigen
- Untermietzuschlag zu Gunsten des Vermieters
- Mieterhöhungen und Untervermietung
- Rechtsverhältnisse der beteiligten Personen zueinander
- Vermietung an Mietergemeinschaften
- Prozessuale Durchsetzbarkeit der Rechte und Ansprüche der Mietvertragsparteien

Zielgruppe: Immobilienmakler, Hausverwalter

Referent: Dr. Carsten Brückner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Vorsitzender des Landesverbandes Haus & Grund Berlin Mitglied im Vorstand des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland www.vermieterexperte.de

Termin: 11. November 2026, 10 bis 13 Uhr

Teilnahmegebühren:

RDM-Mitglieder	120 €
Externe	220 €

Hybrid-Seminar

Der Immobilienkaufvertrag – Grundstruktur und ausgewählte Gestaltungsmöglichkeiten

Immobilienkaufverträge unterscheiden sich schon auf den ersten Blick von anderen Kaufverträgen: allein ihre Länge lässt sie unverständlich und bedrohlich wirken. Doch ist das tatsächlich so? Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Hintergründe zu den gängigen Regelungen erläutert dieses Seminar. Ziel ist es, Immobilienmaklern den Immobilienkaufvertrag ein wenig näher zu bringen und ein Grundverständnis der Strukturen eines Grundstückskaufvertrages zu vermitteln, so dass sie bereits im Vorfeld erkennen können, in welchen Fällen besondere Regelungen nötig werden können und dies dem Kunden gegenüber kompetent kommunizieren können. Auch die wichtigsten Grundprinzipien des Grundbuchverfahrens, die auf die Gestaltung des Vertrages Auswirkung haben, werden kurz vorgestellt.



In dem folgenden Seminar erhalten Sie aus der Sicht des Praktikers einen ersten Überblick über die Materie mit den für Sie relevanten Schwerpunkten.

Inhalt:

- Überblick über die Struktur des Grundstückskaufvertrages
- Möglichkeiten der Regelung der Kaufpreisfälligkeit
- Belastungsvollmacht, insbesondere auch beim Verkauf durch Erben
- Maklerklauseln, insbesondere bei Ausübung von Vorkaufsrechten

Inhalt:

- Überblick über die Struktur des Grundstückskaufvertrages
- Möglichkeiten der Regelung der Kaufpreisfälligkeit
- Belastungsvollmacht, insbesondere auch beim Verkauf durch Erben
- Maklerklauseln, insbesondere bei Ausübung von Vorkaufsrechten

Zielgruppe: Immobilienmakler, Jungmakler, die einen erstmaligen Eindruck bekommen wollen

Referent: Rechtsanwalt und Notar Daniel Eichenauer, Berlin.

Ort: RDM-Geschäftsstelle, Potsdamer Straße 143, 10783 Berlin

Termin: 19. November 2026, 11 bis 13 Uhr

Teilnahmegebühren:

RDM-Mitglieder	120 €
Externe	220 €

Vorschau

Online-Seminar am Donnerstag, 3. Dezember 2026, 16.00 bis 18.00 Uhr

Ableben des Mieters

Online-Seminar am Donnerstag, 18. Februar 2027, 10.00 bis 12.30 Uhr

Wettbewerbsrecht für Immobilienmakler

